

Satzung
der
Stiftung Kunst und Kultur der
Landessparkasse zu Oldenburg

S a t z u n g

vom 17. März 1986 mit den Änderungen vom
28. Juni 1989, 23. April 1991, 19. Juni 1992,
28. März 2001, 08. Mai 2003, 27. April 2006,
14. April 2016 und 20. März 2024

Inhalt

§ 1	Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung	3
§ 2	Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Stiftungsvermögen, Stiftungserträge	4
§ 4	Rechtsstellung der Begünstigten	6
§ 5	Organe der Stiftung	6
§ 6	Kuratorium	7
§ 7	Aufgaben des Kuratoriums	8
§ 8	Vorstand	9
§ 9	Aufgaben des Vorstandes	10
§ 10	Geschäftsführung	11
§ 11	Rechnungslegung	11
§ 12	Änderung des Stiftungszwecks und sonstige Satzungsbestimmungen	12
§ 13	Auflösung der Stiftung	13
§ 14	Geltung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen	13
§ 15	Aufsicht	14

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Kunst und Kultur der
Landessparkasse zu Oldenburg**

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Oldenburg (Oldenburg).

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch
- a) die Förderung von Veranstaltungen zur Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, und die Förderung der Erhaltung von Kulturwerten, was auch durch die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften zur Realisierung von Einzelprojekten wie Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen, Aufführungen und Restaurierungen erfolgen kann oder durch die Vergabe von Förderpreisen,
 - b) die Förderung von wissenschaftlichen Vorhaben und Projekten zur Kunst und Kultur, indem steuerbegünstigte Körperschaften bei der Realisierung von Einzelprojekten zur Forschung und Lehre in den Bereichen Geschichte, Sprache und Erziehung finanziell unterstützt werden, und

- c) durch den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kunst- und Kulturgüter, was auch durch die finanzielle Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften erfolgen kann.
- (4) Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung ihre Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i.S. von Absatz 3 zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, diese sind gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Beteiligungsverhältnissen der einzelnen Verbandsglieder des Sparkassenzweckverbandes Oldenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie Heimatpflege und Heimatkunde gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 22 AO zu verwenden haben.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen beträgt

5.969.000 EUR.

Das Grundstockvermögen erhöht sich um Zuwendungen, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Grundstockvermögen bestimmt hat – sog. Zustiftungen. Das Grundstockvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen sind vorbehaltlich des Abs. 5 zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (3) Erträge und Zuwendungen dürfen zum Ankauf von Kunstgegenständen bzw. Ausstellungsstücken anderer Art verwendet werden, wenn diese dauernd einem öffentlichen Museum bzw. einer vergleichbaren gemeinnützigen Einrichtung für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg aufgestellt werden. Eine Veräußerung der so beschafften Gegenstände ist nur zulässig, wenn der Erlös verwendet wird für
 - a) satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen,
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen,
 - c) zum Ausgleich von voraussichtlich dauernden Verlusten des Stiftungsvermögens, die aus den laufenden Erträgen des Jahres, in dem sie entstanden sind, nicht ausgeglichen werden können.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 2 können – im Rahmen und unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben der §§ 51 ff. AO – ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, sofern dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (5) Von den Erträgen des Stiftungsvermögens darf abweichend von Abs. 2 jährlich ein Betrag bis zu höchstens einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) zugeführt werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel gemäß Abs. 2 zu verwenden, soweit sie nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (6) Kann die Stiftung durch die Mittel nach Abs. 2 und die Inanspruchnahme ihres sonstigen Vermögens ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Grundstockvermögens bis zu einer vom Kuratorium festgesetzten Obergrenze zulässig. Eine Inanspruchnahme des Grundstockvermögens bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- das Kuratorium und
 - der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Mitglieder der Organe haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung der Organmitglieder liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln (§ 84a Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB).

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Landessparkasse, soweit sie nicht dem Stiftungsvorstand angehören,
2. den Hauptverwaltungsbeamten¹ bzw. ihren Vertretern im Amt der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und der kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte kann auch einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner dauerhaften Vertretung oder seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen. Die Beauftragung muss der Stiftung gegenüber in jedem Einzelfall zuvor schriftlich angezeigt werden,
3. den Mitgliedern des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg, soweit sie nicht mit dem Stiftungsvorstand angehören.

Die Mitglieder zu Ziffer 1 wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich; danach entscheidet das Los.
- (3) Die Mitgliedschaft der Verwaltungsratsmitglieder im Kuratorium endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war. Das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Hierbei sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint und angesprochen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand der Stiftung,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
 3. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. Entlastung des Vorstandes.

- (2) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
 1. Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Grundstockvermögens nach § 3 Abs. 6,
 2. Festlegung der Obergrenze für die Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Grundstockvermögens nach § 3 Abs. 6,
 3. die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 4. Änderung der Satzung,
 5. Auflösung der Stiftung.

- (3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der mit der Einberufung auch über die Art der Durchführung der Sitzung entscheidet (d.h. physische Durchführung i.S. von Abs. 4-6 oder virtuelle Durchführung i.S. von Abs. 7).

- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstands und der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend.

- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Sitzungen des Kuratoriums können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Sitzung des Kuratoriums). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Sitzung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rederecht, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Teilnahme an der virtuellen Sitzung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Organmitglieder untereinander ermöglicht. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Das Kuratorium kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. In diesem Fall ist ein Beschluss angenommen, wenn mindestens 51 % der Mitglieder des Kuratoriums dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören vier Personen an.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Landessparkasse als Vorsitzendem, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden der Zweckverbandversammlung sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Landessparkasse, über dessen Benennung der Gesamtvorstand der Landessparkasse entscheidet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gegeben werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
3. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung, Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
4. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
5. Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Laufe der ersten 5 Monate; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde,
6. Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium,
7. Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme,
8. Vorschlag über die Änderung der Satzungsbestimmungen,
9. Vorschlag über die Auflösung der Stiftung.

- (3) Die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und den Geschäftsgang regelt die vom Kuratorium erlassene Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung über Förderungsmaßnahmen hinzuziehen.
- (5) Sitzungen des Vorstands können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Sitzung des Vorstands). § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums nehmen Mitglieder der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 11

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1986.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Landessparkasse und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks und sonstiger Satzungsbestimmungen

- (1) Das Kuratorium kann der Stiftung einen anderen Stiftungszweck geben oder einen der Zwecke erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Diese Voraussetzung liegt insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann (§ 85 Abs. 1 BGB). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung – in anderer Weise als nach Absatz 1 – beschließen oder es können andere prägende Bestimmungen der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend im vorgenannten Sinne sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen (§ 85 Abs. 2 BGB).
- (3) Nicht von Absatz 1 und 2 erfasste Änderungen der Stiftungssatzung können vom Kuratorium beschlossen werden, wenn dies der Erfüllung eines Stiftungszweckes oder mehrerer der Stiftungszwecke dient (§ 85 Abs. 3 BGB).
- (4) Eine Zulegung der Stiftung – als übertragende Stiftung – auf eine andere Stiftung (d.h. eine Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes auf die übernehmende Stiftung sowie das Erlöschen der übertragenen Stiftung) ist unter den Voraussetzungen der §§ 86, 86b-86h BGB zulässig. Dies setzt insbesondere voraus, dass sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung i.S. von § 85 BGB nicht ausreicht, um eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu gewährleisten. Im Weiteren ist der Abschluss eines Zulegungsvertrages erforderlich.

- (5) Eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, d.h. die Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung des jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung ist unter den Voraussetzungen der §§ 86a-86h BGB zulässig.
- (6) Satzungsänderungen nach § 12 Abs. (1) bis (5) beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Der entsprechende Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (7) Satzungsänderungen nach § 12 Abs. (1)-(3) bedürfen jeweils der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde, Satzungsänderungen nach § 12 Abs. (4) und (5) jeweils der Genehmigung der für die übertragende und übernehmende Stiftung zuständigen Landesbehörden.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr dauernd und nachhaltig zulassen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstands und einer Dreiviertelmehrheit des Kuratoriums.

§ 14

Geltung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen

Für die Stiftung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen vom 24. Juli 1968 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15


Aufsicht

- (1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
- jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, sowie
 - innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Unabhängig von den sich aus dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Auflösung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Oldenburg, den

Stiftung Kunst und Kultur der
Landessparkasse zu Oldenburg
Der Vorstand


Michael Thanheiser


Jürgen Rauber